



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

333  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 26. Juli 2010

Nummer 29

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
412.	Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 15. Juli 2010 Seite 333	416.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2010 Seite 337
413.	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brühl Seite 334	417.	Verlust mehrerer Dienstsiegel Seite 337
414.	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Fisch- und Laichschonbezirk „Buchholzer Weiher“ Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen vom 8. Juli 2010 Seite 334	418.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 338
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	419.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 338
415.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach Seite 335	420.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 338
		421.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 338
		<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
		422.	Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 26, S. 317, lfde. Nr. 389 Seite 338

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **412. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 15. Juli 2010**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Bonn verordnet:

### § 1

§ 3 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 21. April 2010 (ABl. Köln 2010, S. 221) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verordnung tritt zum

1. November 2010

in Kraft.

Köln, den 15. Juli 2010

Az.: 21.03.10.06-218/10

Der Regierungspräsident  
gez.: Lindlar

#### 413. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brühl

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 28. Juni 2010  
Az.: SB 279-12-1

##### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes

Mit Wirkung vom

1. August 2010

errichte ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden St. Margareta Brühl, St. Pantaleon und St. Severin Brühl und St. Matthäus Brühl den Kirchengemeindeverband Brühl.

##### 2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Brühl“. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Brühl“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Brühl, Pastoratstraße 18.

##### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. August 2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

##### 4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brühl durch die Katholische Kirchengemeinden St. Margareta Brühl, St. Pantaleon und St. Severin Brühl, St. Matthäus Brühl, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 13. Juli 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

#### 414. Ordnungsbehördliche Verordnung über den Fisch- und Laichschonbezirk „Buchholzer Weiher“ Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen vom 8. Juli 2010

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i. V. m. den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

##### § 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bestimmte Gewässer wird wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erhaltung bestimmter Fischarten und als geeigneter Laich- und Aufwuchsplatz als Fischschonbezirk und Laichschonbezirk ausgewiesen.

Die Ausweisung dient der Erhaltung der Bestände der beiden in NRW gefährdeten Arten im Buchholzer Weiher:

- Karausche (*Carassius carassius*)
- Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*).

- (2) Die Unterschutzstellung des Gewässers als Fischschonbezirk erfolgt aufgrund der Seltenheit der Karausche und des Moderlieschens in der Region und des außergewöhnlichen großen Karauschenbestandes im Buchholzer Weiher. Die Unterschutzstellung des Gewässers als Laichschonbezirk erfolgt aufgrund der ausgedehnten und vegetationsreichen Uferregion des Weihers, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit und Ausdehnung für das ungestörte Laichgeschäft (Eiablage) und den Aufwuchs der zuvor genannten Fischarten in besonderem Maße eignet.

- (3) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung „Buchholzer Weiher“.

##### § 2

Abgrenzung der Schonbezirke

- (1) Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst den Buchholzer Weiher im Rahmen der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz.
- (2) In der Karte im Maßstab 1:2 500 und der Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 ist die Abgrenzung des Fisch- und Laichschonbezirkes hellbau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Diese kann

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Euskirchen (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3  
Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand und die Fortpflanzung der Fische gefährden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - 1. das Gewässer zu betreten, in seiner Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  - 2. die Räumung, das Mähen sowie die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz;
  - 3. zu angeln oder auf andere Weise Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln zu entnehmen;
  - 4. Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln und fischlaichfressende Amphibien sowie Arten, die die Gewässerstrukturen nachhaltig verändern oder den Schutzzweck beeinträchtigen, wie z.B. Biber oder Bismarckratte auszusetzen;
  - 5. das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen.

§ 4  
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

- 1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Abs. 2 Ziff. 3 und 4;
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren, drohenden, gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
- 3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 19 LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 116 LWG ff.) im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
- 4. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen;
- 5. Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers gemäß eines zwischen der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
- 6. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen;
- 7. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 5  
Befreiungen und Ausnahmen

Der Landrat des Kreises Euskirchen als untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Befreiung oder Aus-

nahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Fischerei vereinbar ist oder
- 3. dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hege- rischer Notwendigkeit heraus erforderlich ist.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Köln, den 8. Juli 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.3-1.7.2-162/08-

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 334

**C**  
**Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**415. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk  
der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach**

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 16. April 2010 den Jahresabschluss 2009 wie folgt festgestellt:

TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Die Gesellschafterversammlung fasst den nachfolgenden Beschluss für den Jahresabschluss 2009:

„Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsrats-

vorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2009 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2009 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 3 045 322,21 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva  
– Erschließungsmaßnahmen – 31 446,853,34 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 518 238,69 €

der Ertrag 534 434,21 €

Der Überschuss von 16 195,52 € wird der Rücklage gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages zugeführt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18. März 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lageberichte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungs-

legungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lageberichte. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,,

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgenden Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Herne, den 26. Mai 2010

Im Auftrag  
gez.: Wilma W i e g a n d

Die Bilanz-, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, in der Zeit vom

30. August 2010 bis 10. September 2010  
montags – freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei obiger Geschäftsadresse zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gummersbach, den 1. Juli 2010

Oberbergische Aufbau Gesellschaft GmbH  
– Geschäftsführung –  
gez.: Jochen H a g t      gez.: Uwe S t r a n z

**416. Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Naturpark Bergisches Land für das  
Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160) und durch das Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 306) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 646, SGV. NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160) und durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 16. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechende Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmaßnahmen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge	132 400,00 €
Gesamtbeträge der Aufwendungen	132 600,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	132 400,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	132 600,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	13 200,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	13 200,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	13 200,00 €
Stadt Köln	13 200,00 €
Stadt Remscheid	13 200,00 €
Stadt Solingen	13 200,00 €
Stadt Wuppertal	13 200,00 €
	<hr/>
	92 400,00 €

Fälligkeitstermine: 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober 2010 je 25 % der Umlage.

Gummersbach, den 16. Dezember 2009

aufgestellt: festgestellt:  
gez.: Theo Boxberg gez.: Hagen Jobi

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 4. Juni 2010 erteilt worden.

Gummersbach, den 25. Juni 2010

gez.: Udo Wasserfuhr  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hinweis: Es wird darauf hin gewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht oder
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 29. Juni 2010

Zweckverband Naturpark Bergisches Land  
Im Auftrag  
gez.: Theo Boxberg

ABl. Reg. K 2010, S. 337

**417. Verlust mehrerer Dienstsiegel**

Die in der Stadtverwaltung Bornheim ausgegebenen Dienstsiegel mit den Nummern 1, 16, 20, 21 und 59 sind in Verlust geraten und werden daher für ungültig erklärt.

Es handelt sich hierbei um Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm, Umschrift „Stadt Bornheim. Rhein-Sieg-Kreis“ in der Mitte befindet sich das Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen steht die entsprechende Siegelnummer.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 1.1, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim.

Bornheim, den 5. Juli 2010

Stadt Bornheim

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2010, S. 337

**418. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 350073276, 3071011260, 3071057479 und 3070504331.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

14. Oktober 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 14. Juli 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 338

**419. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000025084 und 4214711907 (14711907) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 14. Juli 2010

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 338

**420. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420045878, 3413167481 und 3413405337, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 12. Juli 2010

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 338

**421. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382012094, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. Juli 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 338

**E Sonstige Mitteilungen**

**422. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil  
Nr. 26, S. 317, lfde. Nr. 389**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Im Text der Liquidationsveröffentlichung des Vereins „Rhöndorfer Senatsbläser e. V.“ muss der Name des Liquidators richtig heißen: Heinrich Stang (nicht Strang).

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 338



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.